

Geschäft 4793B

**Bericht der Kommission für
Sicherheit und Dienste
zur Teilrevision des Steuerreglements**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 26. Januar 2026

Inhalt	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Auftrag	3
3 Ausgangslage	3
4 Diskussion und Bewertung	4
4.1 Effizienz und Prozesse	4
4.2 Wirtschaftlichkeit und Kosten	5
4.3 Personal und Know-how	6
4.4 Service Public und Kundennähe	8
4.5 Risiken, Reversibilität und strategische Überlegungen	9
5 Empfehlung	10
6 Antrag	11

Beilage/n

Keine.

1 Zusammenfassung

Die Kommission für Sicherheit und Dienste (KSD) hat das Einwohnerratsgeschäft Nr. 4793 (Steuerreglement) geprüft. Im Zentrum stand die Frage, ob die Steuerveranlagung und der Steuerbezug künftig durch die Gemeinde Allschwil oder durch den Kanton Basel-Landschaft erfolgen sollen.

Die KSD stellt fest, dass die Steuerveranlagung bereits heute weitgehend kantonal geprägt ist und dass der Kanton dank standardisierter Prozesse deutliche Skaleneffekte erzielt. Die Auslagerung führt zwar zu einmaligen Übergangskosten von rund CHF 1,8 Mio., diese amortisieren sich jedoch voraussichtlich innerhalb von rund sechs Jahren. Eine Beibehaltung der gemeindeeigenen Steuerverwaltung mit vollständiger Prozessangleichung an den Kanton erscheint aus strategischer und organisatorischer Sicht wenig sinnvoll. Dies würde sich noch verstärken falls die Individualbesteuerung vom Volk angenommen werden sollte.

Der Verlust von lokalem Know-how sowie die Schliessung des lokalen Steuerschalters werden zur Kenntnis genommen. Die Erfahrungen der Referenzgemeinde Münchenstein zeigen jedoch, dass die Servicequalität und die wirtschaftlichen Effekte bei einer Auslagerung insgesamt positiv ausfallen.

Die KSD gelangt zum Schluss, dass die langfristigen wirtschaftlichen und strukturellen Vorteile der Auslagerung überwiegen, und beantragt dem Einwohnerrat, dem Steuerreglement gemäss Geschäft Nr. 4793 zuzustimmen.

2 Auftrag

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil behandelt mit dem Geschäft Nr. 4793 eine Änderung des Steuerreglements. Gegenstand ist die grundlegende Systemfrage, ob die Veranlagung und der Bezug der Gemeindesteuern weiterhin durch die Gemeinde Allschwil oder künftig durch die kantonale Steuerverwaltung Basel-Landschaft erfolgen sollen.

Die KSD wurde beauftragt, das Geschäft zu prüfen, die Beratungen durchzuführen und dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

3 Ausgangslage

Der Gemeinderat Allschwil beantragte im Jahr 2025 eine Teilrevision des Steuerreglements, um die Steuerveranlagung und den Steuerbezug Unselbständig und Nicht-Erwerbstätigen ab dem Steuerjahr 2027 an die kantonale Steuerverwaltung zu übertragen. Hintergrund dieser Vorlage ist das vom Einwohnerrat überwiesene Postulat 4680 «Kompetenzgerechte Aufgabenteilung I: Steuerveranlagungen». In dessen Beantwortung empfahl der Gemeinderat am 27. Mai 2025, die genannten Steueraufgaben aus Effizienzgründen an den Kanton Basel-Landschaft zu delegieren.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIREKO) prüfte das Geschäft im September 2025 vor und erobt keine Einwände gegen die vorgeschlagene Auslagerung. Sie empfahl dem Einwohnerrat einstimmig (5:0 Stimmen), der Teilrevision des Steuerreglements zuzustimmen.

In der Erstsitzung vom 15. Oktober 2025 beantragte jedoch eine knappe Mehrheit des Einwohnerrats (17:15 Stimmen), die Vorlage zur vertieften Prüfung an die sachlich zuständige Kommission für Sicherheit und Dienste (KSD) zu überweisen. Insbesondere sollten offene Fragen zu den praktischen Auswirkungen und wirtschaftlichen Details der Auslagerung geklärt werden.

Die KSD beriet daraufhin das Geschäft Nr. 4793 in mehreren Sitzungen (am 11. November 2025, 9. Dezember 2025 sowie am 20. Januar 2026). Dem Einwohner- und dem Gemeinderat wurde angeboten, offene Fragen zum Geschäft bis zum 7. Dezember 2025 schriftlich einzureichen. Diese sowie weitere Fragen wurden in einem Fragenkatalog zusammengestellt und bildeten die Grundlage für die Bearbeitung des Geschäfts. Im Austausch mit der Gemeindeverwaltung (Vorsteher Einwohnerdienste, Steuern), dem Gemeinderat sowie anhand eines Referenzfalls der Gemeinde Münchenstein wurden die zentralen Fragen beantwortet.

Das Steuerreglement wurde in zwei Lesungen besprochen, wobei die KSD diesem einstimmig zustimmt.

4 Diskussion und Bewertung

4.1 Effizienz und Prozesse

Sowohl die kantonale als auch die kommunale Steuerverwaltung arbeiten mit derselben Software und nach denselben gesetzlichen Grundlagen. Unterschiede zeigen sich jedoch in der Ausgestaltung der Veranlagungsprozesse. Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf ein stark standardisiertes Regelwerk mit einem Ampelsystem, das definierten Positionen automatisch Prioritäten zuweist. Unkritische Fälle können so rascher bearbeitet werden, während bei kritischen Positionen eine vertiefte Prüfung erfolgt.

Dadurch erreicht der Kanton eine höhere Fallzahl pro Mitarbeitenden: Ein Vollzeitäquivalent des Kantons bearbeitet etwa 3'300 Steuererklärungen pro Jahr (theoretisch rund 38 Minuten pro Fall) gegenüber rund 2'400 Erklärungen in Allschwil (rund 51 Minuten pro Fall). In der Praxis liegen die effektiven Bearbeitungszeiten aufgrund administrativer Nebentätigkeiten etwas tiefer (geschätzt rund 30–35 Minuten beim Kanton gegenüber 40–45 Minuten bei der Gemeinde). Der Effizienzgewinn des Ampelsystems ist offensichtlich, da es mehr Veranlagungen pro Mitarbeitenden und damit einen geringeren Personalaufwand ermöglicht.

Es wäre theoretisch möglich, dass dieser Effizienzgewinn zulasten der Detailtiefe ginge. Im kantonalen Verfahren besteht ein potentielles Risiko, dass einzelne Fehl- oder Unterdeklarationen der Steuerpflichtigen unerkannt bleiben, sofern sie vom System nicht als prüfungswürdig markiert werden. Es gibt dazu jedoch keine verlässlichen Studie oder Fakten die einen messbaren Effekt belegen.

In Allschwil erfolgt die Einschätzung jeder Steuererklärung derzeit individuell nach Ermessen des erfahrenen Gemeindepersonals, ohne den Einsatz eines Ampelsystems. Dies erfordert in der Regel eine gründlichere Prüfung im Einzelfall und beansprucht dadurch mehr Zeit pro Dossier. Im Ergebnis sind die rechtlichen Grundlagen der Veranlagung identisch; der Kanton verfügt jedoch über mehr Routine in standardisierten Massenprozessen, während die Gemeinde eine flexiblere Prüfungstiefe anwenden kann. Weitere wesentliche Prozessunterschiede – etwa bei der Dossiererfassung oder der internen Organisation – konnten im Rahmen der Untersuchung der KSD nicht festgestellt werden.

Beide Behörden verwenden dieselbe Softwareplattform und IT-Infrastruktur, sodass ein Wechsel grundsätzlich nahtlos möglich wäre. Insgesamt wird eine vollständige Angleichung der gemeindlichen Abläufe an die kantonalen Prozesse zwar als umsetzbar erachtet (beispielsweise durch die Einführung eines Ampelsystems in Allschwil). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Gemeinde die erforderliche Effizienz und das Know-how kaum erreichen kann.

Der Gemeinde fehlen auch die nötigen Skalierungsoptionen: kann: In einem kleinen Team lassen sich Stellvertretungen bei Ferien oder Krankheit nicht im gleichen Umfang abdecken wie beim Kanton mit seiner deutlich grösseren Organisationseinheit. Die Standardisierungsvorteile des Kantons wären durch die Gemeinde daher nur begrenzt realisierbar.

Diese Skalierungsproblematik hätte insbesondere grosse Auswirkungen, sollte am 8. März 2026 das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen werden (vgl. Ziffer 4.5).

4.2 Wirtschaftlichkeit und Kosten

Übergang: Bei einer Übergabe der Veranlagung per 1. Januar 2027 übernimmt die kantonale Steuerverwaltung erstmals die Veranlagung der Steuererklärungen des Steuerjahrs¹ 2026 sowie die Erhebung der Steuerforderungen ab der Steuerperiode² 2027 (Rechnungsstellung, Mahnwesen und Betreibung). Alle früheren Steuerperioden verbleiben in der Verantwortung der Gemeinde (Abarbeitung der Restanzen).

Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde alle bis und mit Steuerjahr 2025 eingereichten Steuererklärungen weiterhin selbst veranlagen muss, ebenso die unterjährig im Jahr 2026 eingehenden Steuererklärungen für das Steuerjahr 2026. Sämtliche Veranlagungen bis einschliesslich Steuerjahr 2026 sind endgültig zu veranlagen und in Rechnung zu stellen. Auch das Inkasso offener Forderungen aus diesen früheren Steuerperioden verbleibt bis zu deren Abschluss bei der Gemeinde. Diese Restanzen werden gemäss aktueller Planung voraussichtlich über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren parallel zum neuen System abgebaut.

Bis etwa Mitte 2027 werden noch gemeindeeigene Fachpersonen für die Veranlagungen benötigt; die Nachbearbeitung von Rechnungen und das Inkasso können sogar bis ins Jahr 2030 andauern. Entsprechend muss die Gemeinde während dieser Übergangsfrist weiterhin Ressourcen (Personal und Software) für die bisherige Steuerabteilung bereitstellen.

Die **Übergangskosten** bis zur vollständigen Übertragung werden auf rund CHF 1,8 Mio. veranschlagt. Darin enthalten sind einerseits direkte Betriebskosten für Personal (Restanzenteam) und IT-Applikationen während der Jahre 2027 bis 2030 in der Höhe von insgesamt rund CHF 1,1 Mio. Andererseits plant der Gemeinderat einen Sozialplan für die betroffenen Mitarbeitenden mit geschätzten einmaligen Aufwendungen von rund CHF 640'000. Dieser Sozialplan umfasst vertraglich zugesicherte Abgangsentschädigungen gemäss Personalreglement sowie freiwillige finanzielle Anreize («Durchhalteprämien») für das Verbleiben bis zum Abschluss der Restanzenbearbeitung.

Obwohl der Gemeinderat die Auslagerung durchführt und mittelfristig Stellen abbauen muss, ist er bis Ende 2026 auf das bestehende Fachpersonal angewiesen. Die vorgesehenen Durchhalteprämien sollen dazu beitragen, Know-how-Trägerinnen und -Träger bis zuletzt zu halten und kostenintensive externe Überbrückungslösungen zu vermeiden.

¹ Das Steuerjahr ist der Zeitraum, für den die Steuern berechnet werden, und entspricht in der Regel dem Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es wird auch als Veranlagungszeitraum bezeichnet, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden.

² Die Steuerperiode bezeichnet den Zeitraum, für den eine bestimmte Steuer geschuldet wird. In der Regel entspricht die Steuerperiode für natürliche Personen dem Kalenderjahr.

Insgesamt entspricht der Übergang einem Aufwand, der sich bei einer jährlichen Kosteneinsparung von rund CHF 300'000 nach der Auslagerung innerhalb von etwa sechs Jahren amortisieren würde. Ergänzend ist festzuhalten, dass diese Berechnung ausschliesslich die direkten Mehrkosten berücksichtigt; indirekte Effekte wie freiwerdende Büroräume, Anpassungen der IT-Infrastruktur, Personal- und Führungskosten oder Veränderungen bei den Gemeinkosten sind darin nicht enthalten.

Für den **Betrieb nach der Übergabe** ist mit deutlich tieferen jährlichen Kosten zu rechnen. Der Kanton verlangt gemäss heutigem Angebot eine Pauschale von CHF 35 pro Veranlagung und CHF 20 pro definitiver Rechnung. Bei Allschwil mit etwa 13'000 Veranlagungen und 15'000 Steuerrechnungen pro Jahr ergeben sich so rund CHF 800'000 Kosten pro Jahr für den Leistungsbezug beim Kanton. Zum Vergleich: Die Gemeindesteuerverwaltung kostete bisher (inkl. Personal und Sachaufwand) etwa CHF 1,1 Mio. jährlich. Die reine Ersparnis durch die Auslagerung wird somit auf rund CHF 300'000 pro Jahr beziffert.

Dieses Potenzial kann allerdings schwanken: Sollte der Kanton die Einheitspreise künftig anpassen, könnte dies die Kostenersparnis entsprechend mindern oder verstärken. Ebenso ist schwer quantifizierbar, ob die leicht geringere Prüfungsintensität beim Kanton zu einem niedrigeren Steuerertrag führt (durch übersehene Fehler zugunsten der Steuerpflichtigen) – solche Effekte wurden im Kanton noch nicht beobachtet und sind nicht konkret bezifferbar.

Die KSD untersuchte auch ein **Alternativszenario**: Beibehaltung der Steuerabteilung Allschwil mit umfassender **Prozessoptimierung** nach kantonalem Vorbild. Tatsächlich liessen sich in einem solchen Fall gemäss grober Schätzung etwa 2,5–3 Vollzeitstellen einsparen, was rund CHF 280'000–340'000 weniger Personalkosten pro Jahr entspräche. Damit käme man finanziell in die Nähe der angestrebten Auslagerung an den Kanton. Jedoch wären dafür erhebliche organisatorische Änderungen nötig (z. B. Reduktion der Veranlagungstiefe, Ampelsystem etc.), und die strukturellen Nachteile der Kleinorganisation (fehlende Skaleneffekte, fragilere Stellvertretungen) blieben bestehen. Außerdem sind bestimmte indirekte Kosten beim Eigenbetrieb unumgänglich (u. a. fortlaufende Personaladministration, Aus- und Weiterbildung, IT-Wartung), während diese beim Kanton bereits abgedeckt und mit den Einheitspreisen abgegolten sind.

Unterm Strich erwartet die Kommission aus rein finanzieller Sicht keinen grossen Unterschied zwischen einer optimierten Eigenlösung und der vollständigen Auslagerung – beide würden sich über die nächsten Jahre in ähnlicher Grössenordnung bewegen. Wichtig ist hierbei, dass durch die bereits eingeleiteten Schritte (Sozialplan etc.) gewisse Kosten in jedem Fall anfallen, selbst wenn die Auslagerung noch gestoppt würde. Aus wirtschaftlicher Perspektive überzeugt die Auslagerung dennoch, weil sie variable Gemeinkosten der Gemeinde in fixe Bezugskosten verwandelt und langfristig Planungssicherheit über den Leistungsbezug schafft. Dies wird auch durch die Erfahrungen in Münchenstein untermauert, wo nach der Übergabe jährlich rund CHF 350'000 eingespart werden konnten

4.3 Personal und Know-how

Der Wechsel hätte direkte personelle Folgen für die heute acht Mitarbeitenden der Steuerabteilung (inklusive Inkasso- und Rechnungswesen 12 Mitarbeitende). Die betroffenen Steuerfachleute verfügen über fundierte Ausbildungen und Spezialkenntnisse; ihr Durchschnittsalter liegt bei etwa 39–40 Jahren. Grundsätzlich sind ihre Arbeitsmarktchancen gut, sei es in der Privatwirtschaft, bei anderen Gemeinden oder beim Kanton.

Tatsächlich hat sich seit der öffentlichen Bekanntgabe der Auslagerungspläne erst eine Person vom Steuerteam selbst anderweitig orientiert und gekündigt. Dies entspricht jedoch der normalen Fluktuation. Sollte der Einwohnerrat die Auslagerung beschliessen, wird der Kanton Basel-Landschaft zwar zusätzliche Ressourcen benötigen und extern Stellen ausschreiben, um das Mehraufkommen aus Allschwil zu bewältigen. Einige der Gemeindemitarbeitenden könnten sich darauf bewerben. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Kanton aufgrund effizienterer Abläufe insgesamt weniger Stellen schaffen wird, als heute in Allschwil bestehen. Er ist auch in keiner Art und Weise verpflichtet, bestehendes Personal aus der Gemeinde zu übernehmen.

Umso wichtiger sind begleitende Massnahmen wie der erwähnte Sozialplan, Unterstützung bei Weiterbildungen sowie eine frühzeitige, transparente Kommunikation. Münchenstein berichtet in diesem Zusammenhang von positiven Erfahrungen: Dort konnten zwei Mitarbeitende fröhlpensioniert werden, eine Person intern in der Gemeinde verbleiben, und alle übrigen hätten innert Kürze eine neue Stelle gefunden. Eine direkte Übernahme des gesamten Personals durch den Kanton Basel-Landschaft wird grundsätzlich nicht angeboten. Das Ergebnis zeigt jedoch, dass der regionale Arbeitsmarkt die Fachkräfte gut absorbieren kann.

Teilzeitpensen: Aktuell arbeiten die Allschwiler Steuerfachleute mit Pensen zwischen 60 % und 100 %. Auch beim Kanton sind Teilzeitmodelle grundsätzlich möglich (viele kantonale Angestellte nutzen z. B. 80–90 %-Pensen). Ob die genauen bisherigen Teilzeitgrade im Falle eines Wechsels übernommen werden könnten, lässt sich aber nicht garantieren. Solche Detailfragen hängen von den Stellenausschreibungen, dem Bedarf und den internen Regelungen des Kantons ab. Immerhin wurde deutlich, dass die kantonale Steuerverwaltung flexibel ist und moderne Arbeitsbedingungen bietet, sodass für wechselwillige Allschwiler Mitarbeitende eine Anschlusslösung durchaus realistisch erscheint.

Mit der Auslagerung gingen der Gemeinde einige Kompetenzen und Wissen zwangsläufig verloren, andere Aspekte der Steuerproblematik wären aber nicht betroffen. Das lokale Know-how in Sachen Steuergesetz und Veranlagungstechnik – derzeit insbesondere bei einer Schlüsselperson der Verwaltung konzentriert – wäre in Zukunft eventuell schwer zu erhalten. Künftig lägen Steuerveranlagungen, Einspracheentscheide und Steuererlasse vollständig in kantonaler Hand. Die Gemeinde hätte auf diese Prozesse dann nur noch indirekten Einfluss. Für interne Abklärungen (z. B. bei Anfragen der Sozialhilfestelle zu Steuerdaten von Klienten oder für Auswertungen zur Finanzplanung) müsste Information beim Kanton eingeholt werden.

Die Praxis in anderen Gemeinden zeigt, dass der Zugriff auf Steuerdaten für kommunale Zwecke weiterhin gewährleistet ist – etwa via definierte Schnittstellen oder Meldewege. Münchenstein hat beispielsweise keine Probleme, benötigte Auskünfte für Subventionsberechnungen oder ähnliche Zwecke vom Kanton zu erhalten. Einschränkungen bestehen eher im Bereich Reporting: Die Gemeinde Allschwil könnte nicht mehr ohne Weiteres eigene Statistiken oder Auswertungen der Steuerdaten erstellen, sondern wäre auf vom Kanton bereitgestellte Auswertungen angewiesen. Der Kanton Basel-Landschaft arbeitet laut Rückmeldung jedoch bereits an Verbesserungen seiner Daten- und Kommunikationsschnittstellen, um den Gemeinden zeitnah bessere Auswertungsmöglichkeiten zu bieten.

Unterm Strich wiegt der Wissensverlust in der Verwaltung vor allem psychologisch und politisch – faktisch bleibt Allschwil aber in kantonale Steuerthemen eingebunden, z. B. bei Vernehllassungen zu Steuerrechtsänderungen (wie bei der Umsetzung der Steuerreform SV17) oder bei kantonalen Steuerrulings, die weiterhin an die Gemeinden kommuniziert werden. Die KSD hält fest, dass es für Allschwil als grösste Baselbieter Gemeinde natürlich ein Einschnitt ist, die eigene Steuerhoheit in administrativer Hinsicht aufzugeben. Dieses Know-how wird schon heute primär von einzelnen Spezialisten getragen, welche von der Verlagerung zum

Kanton nicht betroffen wären (bspw. Leiter FIP). Eine Bündelung dieser Expertise auf Kantonsebene kann demgegenüber langfristig sogar Vorteile bieten (grössere Fach-Communities, Austausch von Spezialwissen, Vertretungsregelungen etc.)

4.4 Service Public und Kundennähe

Ein oft genanntes Anliegen ist die **Kundennähe** der Steuerverwaltung. Allschwil betreibt derzeit einen öffentlichen Schalter im Gemeindezentrum, an den sich Einwohnerinnen und Einwohner bei Steuerfragen wenden können. Im Falle der Auslagerung würde dieser lokale Steuerschalter nach einer Übergangszeit geschlossen – voraussichtlich im Laufe des Jahres 2028, wenn die letzte Gemeindesteuerrechnung verschickt und das verbleibende Personal abgebaut ist. Bis dahin ist geplant, den Schalter in reduzierter Form weiterzuführen (z. B. mit eingeschränkten Öffnungszeiten), solange die Gemeinde noch Veranlagungen und Inkasso selbst erledigt. Ab 2028 müssten sich die Allschwiler Steuerpflichtigen dann vollständig an den kantonalen Steuerdienst wenden. Dies kann schriftlich, telefonisch oder online erfolgen, sowie persönlich in Liestal.

Von der Schliessung des örtlichen Schalters wären insbesondere ältere Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohner mit Sprachbarrieren betroffen, die bisher persönlich im Gemeindehaus vorgesprochen haben. Allerdings ist zu relativieren, dass die Gemeinde schon heute keine umfassende Steuerberatung anbietet. Die Hilfe am Schalter beschränkt sich auf einfache Auskünfte oder punktuelle Unterstützung beim Ausfüllen; eine vollständige Steuererklärung wird auch bislang nicht durch das Gemeindepersonal ausgefüllt. Diese Situation bleibt im Grunde unverändert, da auch der Kanton keine individuelle Steuerberatungsstelle für komplexe Fälle ersetzen kann. Für unterstützungsbedürftige Personen (etwa mit Schwierigkeiten beim Ausfüllen) gibt es kantonal und regional gewisse Anlaufstellen (wie Sozialberatungen, Pro Senectute für Senioren etc.), die bereits heute genutzt werden.

Die **Dienstleistungsqualität** wird nach Einschätzung des Gemeinderats unter der Auslagerung nicht wesentlich leiden. Der Kanton hat denselben Auftrag, den Steuerbürgern einen korrekten und zumutbaren Service zu bieten, und es bestehen keine Anzeichen, dass die Beratungsqualität oder die Reaktionszeiten signifikant schlechter wären. Allerdings gibt es hierzu keine bindenden Zusicherungen – in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sind keine konkreten Service Levels (z. B. maximale Antwortfristen) festgeschrieben, und eine solche Vorschrift wäre auch nicht einbringbar. Die Einwohner von Allschwil wären beim Kanton Kunden wie alle anderen Baselbieter Steuerpflichtigen; individuelle Abmachungen für einzelne Gemeinden sind nicht vorgesehen.

Erfahrungen aus Münchenstein bestätigen jedoch ein gleichbleibend hohes Serviceniveau: Die fachliche Qualität der Veranlagungen und der Kundenservice durch das Kantonspersonal werden als sehr gut bezeichnet. Die Motivation und Hilfsbereitschaft der kantonalen Mitarbeitenden seien mindestens so hoch wie zuvor beim Gemeindeteam. Vereinzelt wurde sogar berichtet, dass der Kanton tendenziell weniger Fälle ungeprüft «durchwinkt», da er über spezialisierte Experten für Sonderfälle verfügt. Ausserdem profitieren die Bürger von einem vereinfachten Verfahren: Seit der Übernahme in Münchenstein erhält jeder Steuerpflichtige nur noch ein einziges Couvert mit allen provisorischen und definitiven Rechnungen, was als klarer Vorteil gegenüber den früher getrennten Versandwegen gesehen wird. Insgesamt sind keine negativen Rückmeldungen zum Bürgerservice bekannt, nachdem die Umstellungsphase überwunden war.

Wichtig wird sein, die Allschwiler Bevölkerung rechtzeitig über die Änderungen zu informieren und die Nutzer des Schalters (z. B. Senioren) an die neuen Kontaktwege heranzuführen.

4.5 Risiken, Reversibilität und strategische Überlegungen

Die KSD hat auch die Frage der **Rückkehrmöglichkeit** beleuchtet. Rechtlich wäre es zwar denkbar, die Steuerveranlagung zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu kommunalisieren – schliesslich ist das heutige System (Gemeindezuständigkeit) ebenfalls durch Reglementsbeschluss festgelegt. In der Praxis erscheint ein solcher Schritt jedoch höchst unwahrscheinlich. Der komplette Neuaufbau einer eigenen Steuerverwaltung (Personal, Know-how, Infrastruktur) nach einigen Jahren wäre mit erheblichem Aufwand verbunden und stünde kaum im Verhältnis zum Nutzen. Das heisst, rechtlich wäre eine Rückkehr möglich, wirtschaftlich wäre sie aber nicht sinnvoll; nach einer Auslagerung würde Allschwil faktisch dauerhaft beim kantonalen Modell bleiben. Dies ist der Kommission bewusst und wurde bei der Entscheidfindung berücksichtigt.

Weiter wurde diskutiert, inwiefern die Gemeinde durch den Wechsel Abhängigkeiten eingeht und welche Risiken damit verbunden sind. Ein Punkt sind die bereits erwähnten möglichen **Preisänderungen**: Der Kanton könnte die Verrechnungssätze pro Fall zukünftig erhöhen, was Allschwil hinzunehmen hätte. Die Gemeinde spart im Gegenzug interne Aufwände (etwa für HR-Betreuung des Steuerpersonals, Raumkosten, Softwarelizenzen), die ebenfalls stetig steigen könnten; diese entfallen beim Outsourcing vollständig.

Ein weiteres Risiko ist der **Verlust an Einfluss**: Allschwil gibt die direkte Steuerhoheit auf operativer Ebene ab. Eigene Ermessensentscheide, z. B. bei Stundungen oder Erlassgesuchen in Härtefällen, können dann nicht mehr autonom getroffen werden. Die Vereinbarung von Zahlungsabkommen mit säumigen Zählern liegt künftig allein beim Kanton; die Gemeinde verzichtet damit auf ihren bisherigen Spielraum, in besonderen Situationen kulante Lösungen zu finden. Die FIREKO hatte dies als einen der wenigen Nachteile vermerkt. Die Gemeindebehörden müssten in Härtefällen fortan auf den Kanton einwirken, statt selbst entscheiden zu können. Allerdings bleibt zu hoffen, dass das kantonale Steueramt vertretbare Lösungen im Sinne aller Gemeinden trifft, zumal es diese Aufgabe für zahlreiche Baselbieter Gemeinden bereits wahrnimmt.

Aus strategischer Sicht ist der Schritt zur kantonalen Lösung folgerichtig. Es macht für Allschwil wenig Sinn, einen Prozess, der inhaltlich und systemtechnisch vom Kanton vorgegeben ist, dauerhaft in Eigenregie zu betreiben. Bereits heute erledigt der Kanton die Steuern für Allschwiler Unternehmen und Spezialfälle sowie für viele Baselbieter Gemeinden erfolgreich und nach einheitlichen Standards. Allschwil als grösste Gemeinde profitierte bisher zwar von einer eigenen Abteilung, doch die Rahmenbedingungen (steigende Komplexität der Steuergesetze, Digitalisierung, Personalrekrutierung) haben sich gewandelt.

Insbesondere mit Blick auf mögliche zukünftige Reformen wie die Einführung der **Individualbesteuerung** (separate Besteuerung von Ehegatten) ist absehbar, dass die Gemeinde personal und organisatorisch an Grenzen stossen würden. Sollte diese grosse Steuerreform kommen, wäre ein verstärkter Wettbewerb um qualifiziertes Steuerfachpersonal die Folge. Der Kanton könnte diese Herausforderung zentral weit besser auffangen als jede Gemeinde für sich. Münchenstein hält entsprechend fest, dass aus ihrer Sicht eine Auslagerung eindeutig zu empfehlen ist – sowohl aus heutiger Optik als auch im Hinblick auf kommende Veränderungen.

Zusammengefasst überwiegen für die KSD die Vorteile der Übergabe an den Kanton deutlich die Nachteile. Dies gilt jedoch nur unter der Berücksichtigung der sozialen Abfederung beim Personal (Sozialplan).

5 Empfehlung

Die Kommission für Sicherheit und Dienste ist nach umfassender Abwägung zum Schluss gekommen, dass die Auslagerung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs an den Kanton Basel-Landschaft zweckmässig und verhältnismässig ist. Sie ermöglicht langfristig einen effizienten, standardisierten und stabilen Steuerprozess für die Gemeinde Allschwil, ohne die Dienstleistungsqualität für die Bevölkerung zu beeinträchtigen. Die finanziellen Einsparungen nach der Übergangsphase sind substanziell, und die bekannten Risiken (Know-how-Verlust) wurden als vertretbar eingestuft beziehungsweise können durch flankierende Massnahmen gemildert werden. Insbesondere die Erfahrungen aus Münchenstein bestätigen, dass die Vorteile in der Praxis realisiert werden konnten und keine unerwarteten Probleme auftraten.

Die KSD empfiehlt dem Einwohnerrat daher einstimmig, die vorliegende Teilrevision des Steuerreglements zu beschliessen, welche die Übertragung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs ab 1. Januar 2027 an den Kanton vorsieht.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die Kommission für Sicherheit und Dienste dem Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil:

1. die Teilrevision des Steuerreglements zu genehmigen;
2. das Steuerreglement nach Genehmigung durch die Finanzdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft setzen zu lassen.

KOMMISSION FÜR SICHERHEIT UND DIENSTE

Präsidentin:



Laura Neuhaus

Teilnahme an den Sitzungen:

Sitzung vom 11. November 2025

Anwesend: L. Neuhaus, N. Morat, Ch. Jucker, L. Blattner, M. Butz, H. Vogt

Abwesend: F. Fehr

Sitzung vom 9. Dezember 2025

Anwesend: L. Neuhaus, N. Morat, Ch. Jucker, M. Butz, J. Waldner, F. Fehr

Abwesend: L. Blattner

Sitzung vom 20. Januar 2026

Anwesend: L. Neuhaus, N. Morat, Ch. Jucker, L. Blattner (bis 19:30), F. Fehr (ab 19:00)

Abwesend: M. Butz, Ph. Reck